

Beilage 155/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag der unterzeichneten Abgeordneten des Oö. Landtages betreffend eine Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 (Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1998)

Der Oö. Landtag möge beschließen:

I. Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1998:

"Landesgesetz mit dem das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird
(Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1998)"

Artikel I

"Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl.Nr. 115/1991, in der Fassung des
Landesgesetzes LGBl.Nr. 104/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 3. Satz lautet:

"Die Landesregierung kann diese Frist auf begründeten Antrag des
Betreibers der Abwasserreinigungsanlage nach Anhörung des
Fachbeirates für Bodenschutz (§47) bis zum 31. Dezember 1999 mit
Bescheid erstrecken, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen
ist."

2. § 15 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a

Verordnungsermächtigung

"Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die
Düngung (§§ 14 und 15) zu erlassen, wenn und insoweit dies zur
Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele dieses Landesgesetzes sowie zur
Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften notwendig ist."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im
Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft."

II. Resolution:

Die Landesregierung wird ersucht, als Grundlage für die Entscheidung über
die weitere Vorgangsweise rechtzeitig vor Ablauf der Frist gemäß § 5 Abs. 1
(31.12.1999) entsprechende Entscheidungsgrundlagen, insbesondere auch
Untersuchungen über die Vor- und Nachteile der Abgabe von Naßschlamm
aus Abwasserreinigungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 5.000
Einwohnergleichwerten zu beschaffen und zeitgerecht dem Oö. Landtag
vorzulegen.

**Gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung wird ersucht,
diesen Antrag keinem Ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.**

Begründung

Mit dem Initiativantrag soll einerseits

* die Möglichkeit der bescheidmäßigen Fristerstreckung hinsichtlich des für

Abwasserreinigungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 5.000
Einwohnergleichwerte ab 1.1.1995 geltenden Verbotes der
Naßschlammabgabe **bis zum 31.12.1999** geschaffen werden und
andererseits

* eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausführung der in den §§ 14
und 15 enthaltenen Düngungsvorschriften (insbesondere durch die
Umsetzung bodenschutzrechtlicher Aspekte der "Nitratrichtlinie" der EU) in
das Oö. Bodenschutzgesetz 1991 aufgenommen werden.

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Mag. Stelzer, Weinberger, Eisenrauch, Klubobmann Dr. Stockinger,
Weixelbaumer, Bernhofer, Freundlinger, Mag. Tusek, Pühringer, Hingsamer,
Jachs, Hüttmayr, Fill, Brandmayr, Steinkogler, Lauss

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Affenzeller, Pilsner, Schenner, Peutlberger-Naderer, Eidenberger, Hofmann,
Lindinger, Klubobmann Dr. Frais, Kapeller, Ziegelböck, Prinz, Wohlmuth,
Schreiberhuber, Mühlböck, Zweite Präsidentin Weichsler